

2. Die Anwendung der Rechtsgrundlagen der Beschuldigtenvernehmung durch den Untersuchungsführer als Voraussetzung für die Erarbeitung wahrer Aussagen und die Gewährleistung der Objektivität der Beschuldigtenvernehmung

Die Beschuldigtenvernehmung dient der Erlangung wahrer Erkenntnisse zum strafrechtlich relevanten Geschehen und der Sicherung der Beschuldigtenaussage als Beweismittel.

Die Regelung der Beschuldigtenvernehmung erfolgt in den §§ 47, 48, 61, 91, 105 und 106 StPO.

Da die Beschuldigtenvernehmung als Bestandteil des Ermittlungsverfahrens zum Strafverfahren gehört, ergeben sich weitere Normen, die auf die Beschuldigtenvernehmung anzuwenden sind (u. a. §§ 8, 22, 24, 101 StPO).

In vorangegangenen Lektionen¹ wurde bereits auf die Bedeutung der Beschuldigtenvernehmung für die Erarbeitung von wahren Beschuldigtenaussagen als wesentliche Grundlage für die Gewinnung von Erkenntnissen für die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens, insbesondere für den Beweisführungsprozeß und für die gesamte politisch-operative Arbeit des MfS hingewiesen. Die Rechtsnormen der StPO berechtigen den Untersuchungsführer, in der Beschuldigtenvernehmung alle für die Feststellung der Wahrheit erforderlichen Seiten, Zusammenhänge und Bezüge des möglicherweise strafrechtlich relevanten Geschehens zum Gegenstand der Vernehmung Beschuldigter zu machen. Es existiert keine gesetzliche Möglichkeit für Beschuldigte, die rechtliche Zulässigkeit von derartigen Vernehmungen zur Informationsgewinnung anzufechten.

vgl.: "Wesen und Bedeutung der Vernehmung Beschuldigter"
VVS 0014-406/82, Seit 6 ff - zur Dialektik der Beschuldigtenvernehmung